

Bundesvereinigung
Recycling-
Baustoffe e.V.

An unsere Mitglieder

W 20/2014

Entwurf einer Verordnung zur Umsetzung von Artikel 14 der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz (EED) und zur Änderung weiterer umweltrechtlicher Vorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter dem Deckmantel „**redaktionelle Änderungen**“ (!) und ohne die Beteiligung der Bundesfachverbände der Kreislaufwirtschaft sollen alle Behandlungsanlagen für nicht gefährliche Abfälle ab 50 t/Tag, damit auch **alle** RC-Anlagen, vom einfachen BlmSch-Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung (V-Anlage) in G-Anlagen (Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung) **und** als IED-/E-Anlage in der 4. BlmSchV eingestuft werden.

Unglaublich, völlig inakzeptabel.

Dementsprechend deutlich haben wir mit **beigefügtem** BRB-Schreiben den zuständigen Bereichsleiter Dr. Salomon angeschrieben, im Übrigen das Schreiben auch EUWID zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen
RA Reinhard Fischer
Hauptgeschäftsführer

Anlage

Ansprechpartner:
Reinhard Fischer
Elvira Eisennach (Sekr.)

Telefon:
0203 / 99 23 9-23

Telefax:
0203 / 99 23 9-95

E-Mail:
reinhard.fischer@
baustoffverbaende.de

Datum:
8. Sept. 2014

Geschäftsstelle:
Haus der Baustoffindustrie
Düsseldorfer Straße 50
47051 Duisburg

Postfach 10 04 64
47004 Duisburg

Telefon 02 03/9 92 39-0
E-Mail:
info@baustoffverbaende.de
www.recyclingbaustoffe.de



Bundesvereinigung Recycling-Baustoffe e.V.
Postfach 10 04 64 · 47004 Duisburg

Herrn
MinDirig. Dr. Norbert Salomon
Bundesministerium für Umwelt, Natur-
schutz, Bau und Reaktorsicherheit
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

Entwurf einer Verordnung zur Umsetzung von Artikel 14 der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz (EED) und zur Änderung weiterer umweltrechtlicher Vorschriften

Sehr geehrter Herr Dr. Salomon,

mit Schreiben vom 15.8.2014 hat Ihr Ministerium die Verbändeanhörung in o.g. Sache eingeleitet (Frist: 12.9.2014).

Wir als Bundesfachverband der Recycling-Baustoff-Industrie sind leider nicht beteiligt worden, die Unterlagen wurden uns gestern lediglich aus dem Kreis beteiligter Verbände zur Information zugeleitet.

Ob andere Verbände aus dem Bereich der Kreislaufwirtschaft/Abfallsorgung beteiligt worden sind oder nur solche aus dem Energiesektor, ist uns mangels Kenntnis des Verteilerkreises nicht bekannt.

Eine Beteiligung dieser einschlägigen Verbände, in jedem Falle aber auch unsere Beteiligung, erscheint **zwingend geboten**. Denn der vorgelegte Entwurf der VO setzt nicht nur Art. 14 der EU-EED um, sondern es werden „weitere umweltrechtliche Vorschriften“ geändert. Bei diesen Vorschriften handelt es sich jedoch um **sieben** BImSchVen und die EMAS-Privilegierungsverordnung (s. Art. 2 – 9 des vorgelegten Verordnungspakets), welche mindestens im Bereich der Änderung der 4. BImSchV **massive materielle Änderungen** bei der Zulassung von Abfallbehandlungsanlagen beinhalten.

Dementgegen werden diese insgesamt acht weiteren Änderungs-VOen seitens des Ministeriums offensichtlich als völlig bedeutungslos eingestuft. Sie werden z.B. in den dem Gesetzespaket vorangestellten Ausführungen weder in „A. Problem und Ziel“ noch in „B. Lösung“



Bundesvereinigung
Recycling-
Baustoffe e.V.

Ansprechpartner:
Reinhard Fischer
Elvira Eisennach (Skr.)

Telefon:
0203 / 99 23 9-23

Telefax:
0203 / 99 23 9-95

E-Mail:
reinhard.fischer@
baustoffverbaende.de

Datum:
5. Sept. 2014

AZ: 10.226

Haus der Baustoffindustrie
Düsseldorfer Straße 50
47051 Duisburg

Telefon 02 03/9 92 39-0
E-Mail:
info@baustoffverbaende.de

Bankverbindung:
HSBC Trinkaus & Burkhardt AG,
Düsseldorf
BLZ 300 308 80
Kto.-Nr. 001 1084 001



angesprochen und insgesamt als lediglich „**redaktionelle Änderungen**“ (!) eingestuft (s. S. 1 des Anschreibens vom 15.8.2014 „Darüber hinaus erfolgen redaktionelle Änderungen der 2., 4., 5., 9., 13., 31. und 41. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes und zu der EMAS-Privilegierungsverordnung.“).

Diese Vorgehensweise und die Bewertung als „redaktionelle Änderung“ sind für uns kaum glaublich und in keiner Weise nachvollziehbar.

I.

In der Kürze der Zeit (der Unterzeichner tritt heute einen einwöchigen Urlaub an) haben wir uns nur die beabsichtigte Änderung der für eine **jede** Genehmigung von Abfallbehandlungsanlagen entscheidenden **4. BlmSchV** angesehen, hier die Höherstufungen von der Verfahrensart „V“ (= Vereinfachtes Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) in „G“ (= Genehmigtes Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung) sowie die Eingruppierung von Abfallbehandlungsanlagen in die strenge besondere Kategorie „E“ als Anlage gemäß EU-Richtlinie über Industrieemissionen (IED-Anlagen). Dabei haben wir wie gesagt feststellen müssen, dass in **massiver Weise** Änderungen des Zulassungsrechts erfolgen sollen, von „redaktionellen Änderungen“ in keiner Weise die Rede sein kann.

Diese Änderungen betreffen **alle Entsorgungsbranchen**, die nicht gefährliche Abfälle behandeln und bisher von 8.11.2.2 erfasst und lediglich als **V-Anlage** eingestuft sind. All diese Anlagen sollen nun, falls die Durchsatzkapazität 50 t oder mehr je Tag beträgt (also eine z.B. im Bereich mineralischer Abfallbehandlung sehr geringfügige Menge, z.B. jede RC-Anlage überschreitet diese) als **G- und als E (IED-)-Anlage** eingestuft werden.

Damit werden z.B. die Anlagen der **RC-Baustoff-Branche**, die seit Jahren politisch und ministeriell unter Schlagworten wie „Nachhaltigkeit“ und „Ressourcenschonung“ auf allen Ebenen hervorgehoben und gefördert werden, in den **strengstmöglichen** Anlagen- und Verfahrensstatus geschoben, mit allen an die EU-IED anknüpfenden Pflichten und in **derselben** Einordnung wie z.B. industrielle Anlagen, in denen gefährliche Abfälle in großem Umfang behandelt werden.

Vorsorglich sei darauf hingewiesen, dass diese gravierende Verschlechterung der RC-Anlagen **nicht** durch die EU-IED vorgegeben ist. Der einschlägige Anhang 1, Nr. 5.3 b erfasst als mineralische Abfälle **ausschließlich** Schlacken und Asche.

Es handelt sich also um eine in **hohem Maße** über eine 1:1-Umsetzung des europäischen Rechts hinausgehende Gesetzesänderung. Diese erfasst nicht nur alle entsprechenden mineralischen Abfälle, sondern generell die **Behandlung jeglicher ungefährlicher Abfälle**, bis heute wie gesagt gemäß Nr. 8.11.2.2 lediglich als **V-Anlage** (einfaches Genehmigungsverfahren) eingestuft.

II.

Auch bei der Einstufung der Anlagenart bzw. des Zulassungsverfahrens von **gefährlichen** Abfällen geht der Entwurf weit über eine 1:1-Umsetzung hinaus. Vorgesehen ist, dass die Behandlung **jeglicher** gefährlicher Abfälle schon ab einer Kapazität von 10 t/Tag in Form einer **G-/E-Anlage** erfolgen muss (s. **Entwurf** Nr. 8.11.2.1).

Demgegenüber sind in Anhang 1, Nr. 5.1 a bis k EU-IED explizit nur **11** verschiedene Beseitigungs- oder Verwertungstatbestände genannt, die in Form einer IED-Anlage vorgenommen werden müssen. Beispielsweise gehört, ebenso wie bei vielen anderen Abfallarten, bei mineralischen Abfällen die übliche Aufbereitung/Behandlung **nicht dazu**.

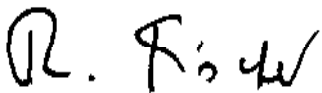
Des Weiteren stellt auch diese vorgesehene Änderung des Zulassungsrechts bei den gefährlichen Abfällen eine **erhebliche** Verschlechterung dar. Bisher ist nämlich die (normale) Behandlung gefährlicher Abfälle lediglich als **V-Anlage** eingestuft (s. Nr. 8.11.2.1).

III.

Im **Fazit** dürfen die Anlagenart (E-/IED-Anlage) und die Art des Zulassungsverfahrens (V-/G-Verfahren) nicht in der nun vorgesehenen Art und Weise festgelegt werden. Die Entscheidung kann nicht nur pauschal an „gefährlich – nicht gefährlich“ und an einer vergleichsweise geringen Durchsatzkapazität orientiert werden. Es würden die in der EU-IED – zu recht vorgenommenen, seinerzeit lange diskutierten – **vorhandenen Differenzierungen und Einschränkungen** im deutschen BImSch-Recht völlig außer Acht gelassen.

Haben Sie bitte Verständnis dafür, dass wir angesichts der Dimension der beabsichtigten Änderungen abschließend nochmals unser großes Unverständnis darüber ausdrücken, dass diese erheblichen Änderungen als „redaktionelle Änderungen“ betrachtet werden und keine umfassende Beteiligung aller betroffenen einschlägigen Bundesfachverbände der Entsorgungswirtschaft erfolgt ist.

Mit freundlichen Grüßen



RA Reinhard Fischer
Hauptgeschäftsführer